

Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 1. Dezember 2011 / 29. März 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 3. Mai 2012.

Die Juristische und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ sowie auf § 1 Abs. 4 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006², folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft (Law) der Juristischen Fakultät im Rahmen des Masterstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium für alle Studierenden, welche an der Universität Basel das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese Wegleitung wird von der Juristischen Fakultät erlassen und von der Philosophisch-Historischen Fakultät genehmigt.

Zulassung zum Studium

§ 2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 geregelt.

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen oder das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel abgeschlossen haben, sind ohne Auflagen zum ausserfakultären Masterstudienfach Rechtswissenschaften zugelassen.

³ Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern mit in- oder ausländischem Leistungsnachweis erfolgt auf Antrag der Philosophisch-Historischen Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher bezüglich der fachlichen Ausrichtung einem Grad gemäss Abs. 2 entspricht.

⁴ Die Juristische Fakultät kann der Philosophisch-Historischen Fakultät beantragen, dass fehlende Studienleistungen aus dem ausserfakultären Bachelorstudienfach Rechtswissenschaft nachgeholt werden, sofern nicht mehr als 15 KP fehlen. Der Umfang der fehlenden Studienleistungen wird in Kreditpunkten festgelegt und als Auflage verfügt.

⁵ Studierende, die vom Studium der Rechtswissenschaft, dem ausserfakultären Studienfach Rechtswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig ausgeschlossen worden sind

¹ SG 440.110.

² SG 446.530.

oder ein solches im Masterstudium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden zum ausserfakultären Masterstudienfach Rechtswissenschaft an der Universität Basel in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Antrag der Philosophisch-Historischen Fakultät.

⁶ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

Studienbeginn

§ 3. Das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

II. Studium

Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 4. Das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft umfasst mindestens 35 KP.

² Im ausserfakultären Masterstudienfach Rechtswissenschaft können die Studierenden eines der folgenden Vertiefungsmodule wählen oder das Masterstudienfach ohne Wahl eines Vertiefungsmoduls verfolgen:

- a) Vertiefungsmodul Recht und Geschichte
- b) Vertiefungsmodul Recht und Soziologie
- c) Vertiefungsmodul Recht und Gesellschaft
- d) Vertiefungsmodul Recht und Philosophie

³ Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule a) bis d) mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 5. Das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 35 Kreditpunkte erworben wurden.

² Für die Berechnung der Abschlussnote werden alle erzielten Leistungen gemittelt.

³ Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung.

Leistungsüberprüfungen

§ 6. Bezüglich der Leistungsüberprüfung ist die Ordnung für das Masterstudium der Juristischen Fakultät vom 1. Dezember 2011 und die zugehörige Wegleitung anwendbar.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an das ausserfakultäre Masterstudienfach Rechtswissenschaft, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Juristischen Fakultät geprüft.

² Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird unter Beachtung der Gleichwertigkeit und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten in der Begleitung geregelt.

³ Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag des Studiendekanats der Juristischen Fakultät.

⁴ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Philosophisch-Historischen Fakultät.

Rechtsmittel

§ 8. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission 1 oder im Falle von Prüfungsrekursen bei der Rekurskommission 2 angefochten werden.

Härtefälle

§ 9. In Härtefällen kann die Prüfungs- und Curriculumskommission der Juristischen Fakultät der Philosophisch-Historischen Fakultät begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung beantragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 10. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Rechtswissenschaft im Masterstudium an der Philosophischen-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2012 oder später beginnen.

² Für Studierende, die das Masterstudienfach Rechtswissenschaft vor dem 1. August 2012 begonnen haben, gilt die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 27. November und 4. Dezember 2008 bis längstens 31. Januar 2015 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist bis höchstens 31. Januar 2016 erstrecken.

Schlussbestimmung

§ 11. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam. Sie ersetzt die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 27. November / 4. Dezember 2008.

Basel, 1. Dezember 2011

Namens der Juristischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. iur. Sabine Gless

Basel, 29. März 2012

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal